

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 46, 1902, S. 711 - 711

*Hesse, Deutsches Vormundschaftsrecht unter
besonderer Berücksichtigung der in den
bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen
Ausführungsbestimmungen*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Parteifähigkeit sein (S. 55), und auf den gleichen Mangel scharfer Distinktion dürfte es zurückzuführen sein, wenn der Verf. wiederholt von Fällen spricht, in denen, wie er hervorhebt, Sachlegitimation und Rechtskraftwirkung auseinanderfallen (S. 58, 75, 76), gleich als gäbe es eine Regel, von der jene Fälle Ausnahmen bilden. Es ist doch bei richtiger Erfassung des Sakes, daß die Rechtskraft nur unter den Parteien wirkt, nichts Auffallendes, daß sie nicht wirkt gegen denjenigen, welcher zwar hätte verklagt werden können, aber nicht verklagt ist!

Des wunderlichen Ausflugs ins Soziale, den der Verf. auf S. 47, 48 unternimmt, mag noch gedacht werden. Er stellt den fragwürdigen Satz auf, das moderne Grundeigenthum greife hinaus über seinen eigentlichen Machtbereich, soweit das „berechtigte“ Interesse des Grundeigentümers dies erfordere, ebenso wie es andererseits im öffentlichen Interesse weitgehenden Beschränkungen unterliege. Damit sei ihm ein Tropfen sozialen Oels beigemischt, es sei sozialisirt. „Aus diesem Gesichtspunkte des sozialisirten Eigenthums heraus ist auch die Regelung des Grenzabmarkungsanspruchs im B.G.B. zu erklären.“ In einer Ausdehnung der Rechte des Grundeigenthums über dessen eigentlichen Machtbereich hinaus, wie der Verf. sie im Grenzabmarkungsansprüche findet, soziale Gesichtspunkte zu entdecken, ist mindestens originell.

Eine wesentliche Bereicherung der juristischen Literatur können wir in der Arbeit nicht finden.

Leipzig.

Boethke.

75.

Deutsches Vormundschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der in den bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von A. Hesse, Reichsgerichtsrath. Berlin 1901. S. W. Müller. (M. 7,—.)

Das Buch soll nach den eigenen Worten des Verf. ein Nachfolger sein des rühmlichst bekannten Hesse'schen Kommentars der preussischen Vormundschaftsordnung. Sein Inhalt setzt sich aus folgenden Bestandtheilen zusammen: Den Haupttheil bilden die Erläuterungen zum Vormundschaftsrechte (S. 1—273), worin ein ausführlicher Kommentar des dritten Abschnitts von Buch 4 des B.G.B. (§§ 1773—1921) gegeben wird. Ihm schließt sich an ein Anhang, welcher wiederum aus zwei Theilen besteht, nämlich aus den hierher gehörenden Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, sowie ferner aus den Landesausführungsbestimmungen. Abgedruckt sind die Gesetze von 13 verschiedenen Partikularstaaten (einschließlich Elsaß-Lothringen). An Vorschriften speziell des preussischen Rechtes findet man das Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 20. September 1899, und zwar wiederum auszugsweise, soweit die Normen hier interessiren, ferner das Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, endlich die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.